

## **§ 1. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1.1. Für alle Bestellungen der Eisengießerei Torgelow GmbH (nachfolgend Auftraggeber genannt) gelten nur die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bedingungen des Auftragnehmers, dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen bedeuten keine Anerkennung solcher Bedingungen.

§ 1.2. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Auftragnehmer ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.

§ 1.3. Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt wurden. Bestellungen und Aufträge können nur binnen einer Frist von 14 Tagen angenommen werden, wenn nicht etwas anderes vereinbart wurde. Der Auftraggeber ist berechtigt, Bestellungen / Aufträge kostenfrei zu widerrufen, wenn der Auftragnehmer diese nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt bzw. nach einer vereinbarten Frist unverändert bestätigt.

§ 1.4. Stellt ein Auftragnehmer seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 1.5. Im Einzelfall sind von dem Auftraggeber vorgegebene Bestellnormen und Zeichnungen inklusive Toleranzangaben verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Auftragnehmer an, dass er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in der Bestellung selbst sowie in den von dem Auftraggeber vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber über derartige Fehler in Kenntnis zu setzen, so dass die Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen

## **§ 2. Lieferung und Versand**

§ 2.1. Die Lieferung erfolgt entsprechend der Bestellung bzw. der nachfolgenden Anweisung des Auftraggebers zu den vereinbarten Terminen. Der Auftragnehmer zeigt Änderungen der Termine unverzüglich an. Abweichungen in Quantität und Qualität gegenüber dem Text und Inhalt der Bestellung und spätere Vertragsänderungen gelten erst als vereinbart, wenn der Auftraggeber sie ausdrücklich schriftlich bestätigt hat. Die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- oder Minderkosten, sind vom Auftragnehmer zu tragen oder mit dem Auftraggeber vor Lieferung oder Leistungsaufnahme einvernehmlich zu regeln. Teillieferungen und Teilleistungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn der Auftraggeber hat ausdrücklich zugestimmt.

§ 2.2. Der Auftragnehmer hat die Versandvorschriften des Auftraggebers und des Spediteurs bzw. Frachtführers einzuhalten. In allen Versandpapieren, Zuschriften und Rechnungen sind die Bestellnummern des Auftraggebers, die Bezeichnung des Inhalts, Mengen, Maßeinheit anzugeben. Bei Geräten sind alle technische Beschreibungen und Gebrauchsanleitungen kostenlos mitzuliefern. Bei Softwareprodukten ist die Lieferpflicht erst dann erfüllt, wenn auch die vollständigen systemtechnische- und Benutzer- Dokumentationen übergeben sind. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet Lieferungen mit unvollständigen Frachtpapieren anzunehmen.

§ 2.3. Kosten des Transportes einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtliche sonstigen Nebenkosten, trägt der Auftragnehmer, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Auftragnehmer hat die von uns vorgegebene

Verpackung zu wählen und darauf zu achten, dass durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Bei Rücksendung der Verpackung sind mindestens zwei Drittel des berechneten Wertes gutzuschreiben. Durch Nichtbeachtung der Versandvorschriften entstehende Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen. Gleiches gilt für Mehrkosten, die aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Umständen für einen erforderlichen beschleunigten Transport entstehen. Zusätzliche Transportversicherungen erkennt der Auftraggeber nur an, wenn sie vorher mit ihm schriftlich vereinbart wurden.

§ 2.4. Straßentransporte werden im Werk des Auftraggebers von Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr angenommen. Sonderregelungen müssen vereinbart werden.

§ 2.5. Beigestelltes Material bleibt Eigentum des Auftraggebers. Es ist als solches getrennt zu lagern und darf nur für seine Bestellungen verwendet werden. Für Wertminderung oder Verlust haftet der Auftragnehmer auch ohne Verschulden. Die Gegenstände, die mit dem vom Auftraggeber beigestellten Material hergestellt werden, sind im jeweiligen Fertigungszustand anteilmäßig sein Eigentum. Der Auftragnehmer verwahrt diese Gegenstände für den Auftraggeber; im Kaufpreis sind Kosten für die Lagerung der verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

### **§ 3. Lieferfristen, Liefertermine**

§ 3.1. Die in Bestellungen genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am Erfüllungsort, bzw. bei Leistungen mit der Abnahme durch den Auftraggeber.

§ 3.2. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung angegebenen Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

§ 3.3. Der Auftragnehmer kommt in Lieferverzug, wenn der vereinbarte Termin nicht eingehalten wurde. Bei fehlender Vereinbarung kommt er in Verzug, wenn er die nach den Umständen angemessene und übliche Lieferzeit nicht eingehalten hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber den Verzugsschaden zu ersetzen. Der Auftraggeber ist berechtigt, nach erfolgloser Fristsetzung vom Vertrag zurück zu treten und / oder Schadensersatz zu verlangen. Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Auftragnehmer dies unverzüglich mitzuteilen und die Entscheidung des Auftraggebers über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung oder Leistung bedeutet keinen Verzicht auf die dem Auftraggeber wegen verspäteter Lieferung / Leistung zustehenden Ansprüche. Bei Rahmenverträgen verpflichten sich die Auftragnehmer, ständig jeweils eine Teilabrufmenge ausschließlich für den Auftraggeber auf Lager zu halten. Bei Unmöglichkeit der Lieferung und Leistungen ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz zu verlangen bzw. die sonstigen Gewährleistungsrechte geltend zu machen.

### **§ 4. Qualität und Abnahme**

§ 4.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für seine Lieferungen von uns geforderten technischen Daten, die jeweils geltenden Unfallverhütungs- und VDE-Vorschriften, die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie die neuesten anerkannten Regeln der Technik einzuhalten. Der Auftragnehmer hat zur Sicherung der Liefer- und Leistungsqualität seine Lieferungen und Leistungen eine nach Art und Umfang geeignete Qualitätsprüfung durchzuführen.

§ 4.2 Der Auftraggeber behält sich vor, die Ware unverzüglich nach Eingang auf offenkundige und sichtbare Mängel zu prüfen und erst danach abzunehmen. Im

Beanstandungsfall kann der Auftragnehmer mit den Kosten der Prüfung und der Ersatzlieferung belastet werden. Bei jeder Art von Mängeln beträgt die Rügefrist jeweils ab deren Erkennen 14 Tage. Der Auftragnehmer verzichtet während der Garantiezeit auf die Einwendung der verspäteten Anzeige hinsichtlich verdeckter Mängel.

§ 4.3. Für Maße, Gewichte, Stückzahlen und Qualität einer Lieferung sind die bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte verbindlich.

§ 4.4. Im Falle einer vereinbarten Vertragsstrafe für Lieferverzug bleibt der Anspruch auf Vertragsstrafe auch dann erhalten, wenn er bei der Abnahme der Lieferung nicht ausdrücklich geltend gemacht wird. Weitergehende Ansprüche bleiben gleichfalls ohne besonderen Vorbehalt bei Abnahme bestehen.

## **§ 5. Preise und Zahlungsbedingungen**

§ 5.1 Vereinbarte Preise sind Höchstpreise; Preisermäßigungen in der Zeit zwischen Bestellung und Bezahlung der Rechnung kommen dem Auftraggeber zugute.

§ 5.2. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung unter Angabe der korrekten Firmierung, der vollständigen Bestellnummer des Auftraggebers, der Bezeichnung und des Liefer- / Leistungstermins unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

§ 5.3. Jede Tageslieferung ist in den Rechnungen gesondert anzuführen. In den Versandanzeigen, Rechnungen und dem diesbezüglichen Schriftwechsel sind unbedingt die Bestellnummern anzugeben, in Rechnungen über Lieferungen aus Mengenkontrakten außerdem der jeweilige Stand des Abschlusses. Für die Berechnung sind die bei Eingang durch den Auftraggeber ermittelten Stückzahlen, Maße, Gewichte, Sorten und Analysen maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt unanfechtbar durch Vorlage des Wiegezettels des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bestätigt gegenüber dem Empfänger die permanente Eichung seiner Wiegeanlagen.

§ 5.4. Zahlung erfolgt frühestens nach Wareneingang und Erhalt der Rechnung unter Vorbehalt ordnungsgemäßer Lieferung sowie preislicher und rechnerischer Richtigkeit. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt derjenige Tag, an dem unsere Bank den Überweisungsauftrag erhalten hat oder an dem der Scheck abgesandt wurde.

§ 5.5. Zahlungen werden nach Erhalt und Gutbefund der Ware, einer ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung und unter Abzug von:

- 3% Skonto nach 14 Tagen
- 2% Skonto nach 30 Tagen
- netto nach 45 Tagen

geleistet.

§ 5.6. Zahlungen bedeuten keine vertragsgemäße Anerkennung der Lieferung oder Leistung. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder Leistung ist der Auftraggeber unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, Zahlungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

§ 5.7. Leistet der Auftraggeber, so wird ihm die bestellte Ware bereits mit Aussonderung oder Bereitstellung zum Versand sicherungsübereignet, bzw. der Auftraggeber ist jederzeit

berechtigt, zusätzliche oder andere geeignete Sicherungen (z.B. Bankbürgschaft) zu verlangen.

## **§ 6. Aufrechnung und Abtretung**

§ 6.1. Der Auftragnehmer ist nur berechtigt mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen.

§ 6.2. Die Abtretung von Forderungen gegen den Auftraggeber ist nur mit seiner schriftlichen Zustimmung wirksam.

## **§ 7. Gewährleistung**

§ 7.1. Der Auftragnehmer übernimmt die Verpflichtung, dass die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung den Angaben des Auftraggebers entspricht. Die Bestellung bzw. der Auftrag wird fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik vom Auftragnehmer ausgeführt.

§ 7.2. Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich nicht nachstehend etwas anderes ergibt. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen Mängeln, Verletzung von Schutzrechten Dritter oder Produktschäden seiner Lieferung aufgrund seines Verursachungsanteils erhoben werden. Dies gilt nicht, soweit der Auftragnehmer die gelieferte Ware nach übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Anordnungen des Auftraggebers hergestellt hat und nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm hergestellten Erzeugnissen nicht wissen kann, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden. Der Auftragnehmer sichert das Bestehen einer angemessenen Produkthaftpflichtversicherung zu.

§ 7.3. Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich zwei Jahre ab Abnahme der Lieferungen / Leistungen am Erfüllungsort. Ist die gesetzliche Gewährleistungspflicht länger, so gilt diese. Sie verlängert sich entsprechend, wenn der Auftraggeber von seinen Kunden zu längeren Gewährleistungsfristen verpflichtet wurde. Wird der Auftraggeber aufgrund eines Rückgriffs im Sinne des § 478 BGB selbst in Anspruch genommen, gelten die dort geregelten Fristen auch für die des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist vor Beauftragung und Auslösung einer Bestellung über eine verlängerte Gewährleistungsfrist zu informieren.

§ 7.4. Bei mangelhafter Lieferung/Leistung hat der Auftragnehmer nach Wahl durch den Auftraggeber kostenlosen Ersatz zu leisten, einen Preisnachlass nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften über die Minderung zu gewähren oder den Mangel kostenlos zu beseitigen. Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Nacherfüllung gesetzt wurde. In dringenden Fällen ist der Auftraggeber - nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer - berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Beseitigung der Mängel selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Das gleiche gilt, wenn der Auftragnehmer mit der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtung in Verzug gerät. Wird gemäß dem in der Bestellung bezeichneten statistischen Prüfverfahren die Überschreitung des höchstzulässigen Fehleranteiles festgestellt, so ist der Auftraggeber berechtigt, hinsichtlich der gesamten Lieferung Mangelansprüche zu erheben oder auf Kosten des Auftragnehmers nach vorheriger Rücksprache mit ihm die gesamte Lieferung zu überprüfen.

§ 7.5. Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungsarbeiten haftet der Auftragnehmer im gleichen Umfang wie für den ursprünglichen Liefergegenstand, also auch für Transport-, Wege- und Arbeitskosten, ohne Beschränkung hierauf. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzlieferungen beginnt frühestens am Tage des Eintreffens der Ersatzlieferung.

§ 7.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet angemessene Kosten für eine Rückrufaktion aufgrund des Produkthaftungsrechts zu erstatten. Eine Mitteilung zur Stellungnahme wird vorher schnellstmöglich an den Auftragnehmer durch den Auftraggeber erfolgen. Wird der Auftraggeber aus Produkthaftung oder aus ähnlichen Haftungsgrundsätzen nach ausländischem Recht in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer einen uns entstehenden Schaden zu erstatten, soweit seine Lieferungen bzw. sein Verhalten hierfür ursächlich waren. Hinsichtlich dieser Ansprüche verzichtet der Auftragnehmer auf die Inanspruchnahme der Verjährung, solange wir selbst in Anspruch genommen werden können.

## **§ 8. Informationen und Daten**

Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen hat, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren. Ausnahmen gelten nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung.

## **§ 9. Schutzrechte Dritter**

Der Auftragnehmer versichert, dass Rechte Dritter dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der gekauften Waren nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern der Auftraggeber dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z. B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt ihn der Auftragnehmer hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung frei.

## **§ 10. Datenschutz**

Der Auftragnehmer erklärt sein widerrufliches Einverständnis damit, dass mitgeteilte personenbezogenen Daten unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auftragsbezogen be- bzw. verarbeitet werden.

## **§11 Höhere Gewalt**

Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Brandschaden, Überschwemmung, Verkehrsstörungen, Betriebseinschränkungen u. ä. Ereignisse, die dem Auftraggeber die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien ihn für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

## **§ 13 Lieferantenerklärungen**

§ 13.1. Wesentlicher Bestandteil der gemäß diesen Einkaufsbedingungen zustande kommenden Verträge ist die Verpflichtung zur Abgabe von Lieferantenerklärungen gemäß VO / EG 1207 / 01. Sollten Langzeit-Lieferantenerklärungen verwendet werden, sind uns Veränderungen der Ursprungseigenschaft mit der jeweiligen Auftragsbestätigung unaufgefordert mitzuteilen.

§13.2. Sollten sich die Lieferantenerklärungen als nicht hinreichend aussagekräftig oder als fehlerhaft herausstellen und wir deshalb oder aus sonstigen Gründen von den Zollbehörden

zur Vorlage eines Auskunftsblattes INF4 verpflichtet werden, besteht auf Anforderung die Verpflichtung, uns unverzüglich fehlerfreie, vollständige und zollamtlich bestätigte Auskunftsblätter INF4 über den Warenursprung zur Verfügung zu stellen.

§13.3. Sollte der Auftraggeber oder sein Kunde von einer Zollbehörde wegen fehlerhafter eigener Ursprungserklärungen nachbelastet werden oder erleiden er oder sein Kunde hierdurch einen sonstigen Vermögensnachteil und beruht der Fehler auf einer unrichtigen Ursprungsangabe des Auftragnehmers, so hat er hierfür zu haften.

## **§ 14. Schlussbestimmungen**

§ 14.1. Mündlich Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 14.2. Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers aus dem mit dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 14.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB nichtig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen wirksam.

§ 14.4. Erfüllungsort ist der vom Auftraggeber vorgeschriebene Anlieferungs- bzw. Ausführungsort, für Zahlungen ist dies Torgelow.

§ 14.5. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Auftragnehmer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Klage beim Amtsgericht Neubrandenburg bzw. beim Landgericht Schwerin zu erheben. Der Auftraggeber ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftragnehmers zu klagen.

§ 14.6. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen.